

Mit Abgabe der Demokratieerklärung bekennen sich die Zuwendungsempfänger sowie die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner<sup>1</sup> Ausgewählten (kurz: Kooperationspartner) zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und bestätigen, keine Aktivitäten zu entfalten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen der Unterstützung für die unterzeichnenden Träger und Kooperationspartner der Projekte sowie als Information für alle am Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (WOS) Interessierten.

### Was ist die Absicht der Demokratieerklärung?

Die Förderung von Projekten im Landesprogramm WOS folgt einem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung und findet auf Grundlage der Sächsischen Haushaltsordnung statt. Eine grundsätzliche Bedingung jeder Zuwendung aus öffentlichen Mitteln ist es, dass der Zuwendungsempfänger geeignet sein muss, das beantragte Projekt in zielführender Weise umzusetzen. Insofern besteht die grundsätzliche Verpflichtung des Zuwendungsgebers, sich selbst von der Eignung des jeweiligen Trägers gewissenhaft zu überzeugen. Zu dieser Eignung gehört in einem Programm zur Förderung demokratischer Kultur und Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch eine klare Verankerung der geförderten Träger und seiner Kooperationspartner innerhalb unserer verfassungsmäßigen demokratischen Ordnung. Damit soll verhindert werden, dass extremistische Organisationen oder Personen in den Programmen bzw. in den Projekten Zugang gewinnen und Foren oder Unterstützung für ihre gewaltorientierten und menschenverachtenden Weltbilder erhalten. Es war und ist deshalb das Anliegen dieser Form der Demokratieerklärung, für diese Gefährdung die notwendige Aufmerksamkeit zu erzeugen. Über die Unterzeichnung der Erklärung soll eine Sensibilisierung erreicht, aber auch die Verpflichtung der geförderten Träger gestärkt werden, eigene Verantwortung dafür zu übernehmen, dass extremistische Gruppierungen nicht von Landesmitteln profitieren.

Eine wichtige Intention der durch die Träger der Projekte abzugebenden Erklärung besteht darin, bereits zum Start der Projekte eine gemeinsame Verantwortung von Zuwendungsgebern und Zuwendungsempfängern für die Sicherung demokratischer Praxis bei der Projektdurchführung zu betonen. Dabei nehmen Programmverantwortliche und Zuwendungsempfänger diese gemeinsame Verantwortung durchaus in unterschiedlichen Rollen und Funktionen wahr. Die Übernahme zivilgesellschaftlicher Verantwortung ersetzt nicht die Prüfpflicht der staatlichen Stellen, die entsprechende Haushaltsmittel bewirtschaften. Eine

Verantwortung dafür, dass öffentliche Gelder nicht leichtfertig oder fahrlässig in die Hände extremistischer Personen oder Organisationen gelangen dürfen, tragen aber auch die Träger der geförderten Projekte selbst.

Diese gemeinsame Verantwortung sollten gerade solche Träger gewissenhaft und im Rahmen ihrer Möglichkeiten sorgfältig wahrnehmen, die ihrerseits wiederum materielle und immaterielle Leistungen an Kooperationspartner und Unterauftragnehmer zur Realisierung von Inhalten des Gesamtprojekts weiterleiten.

### Was bedeutet freiheitliche demokratische Grundordnung?

Mit der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ werden die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen beschrieben, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie Deutschlands beruht. Die Begrifflichkeit findet sich in einer Reihe von Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Bereits im Jahr 1952 wurden durch das Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup> die darin umfassten, fundamentalen Wertprinzipien beschrieben:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

### Wer ist konkret mit den „zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten“ gemeint?

Als Kooperationspartner sind diejenigen zu verstehen, die von den geförderten – und damit verantwortlichen – Trägern **aktiv** und **unmittelbar** in die Umsetzung der Projekte einbezogen werden und die Leistungserbringer gegen Entgelt im Rahmen des geförderten Projektes sind. Dies kann beispielsweise sowohl durch die Vergabe oder aufgrund von Verträgen aber auch durch die Beteiligung an der Organisation eines Workshops oder die Mitwirkung an einer Veranstaltung erfolgen.

<sup>1</sup> Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

<sup>2</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei: „Freiheitliche demokratische Grundordnung“ – Stellung der politischen Parteien; BVerfG 1. Senat; SRP-Verbot, 23.10.1952, Aktenzeichen: 1 BvB 1/51

Auszuschließen ist, dass im Rahmen der Demokratieförderung solchen Personen oder Organisationen, die nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, ein Podium geboten und damit der Anschein einer Unterstützung extremistischer Strukturen erweckt wird. Dies soll keineswegs die Auseinandersetzung mit extremistischen Gruppierungen oder Personen verhindern. Wenn bspw. extremistische Personen oder Organisationen an einer Veranstaltung teilnehmen, welche in verantwortlicher Weise die kritische Auseinandersetzung mit diesen Personen oder Organisationen zum Gegenstand hat, dann wird somit nicht der Anschein erweckt, dass einer Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.

### Wie konkret ist die Demokratieerklärung abzugeben?

#### a) Unterzeichnung der Demokratieerklärung durch den Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger der Fördermittel im Landesprogramm WOS erhalten die Demokratieerklärung mit dem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), zugesandt. Um die Bestandskraft des Bescheides herzustellen, muss der SAB die rechtsverbindlich unterzeichnete Demokratieerklärung vorliegen.

Dabei sind durch die Demokratieerklärung des Zuwendungsempfängers auch die Mitarbeiter bzw. Mitglieder mit eingeschlossen. Es ist daher nicht erforderlich, dass diese jeweils eine eigene Erklärung unterzeichnen.

Etwaige Begleitschreiben, durch die eine kritische Haltung gegenüber der Abgabe der Demokratieerklärung deutlich gemacht werden soll, werden zur Kenntnis genommen. Sollte aber aus dem Inhalt des Begleitschreibens deutlich werden, dass die Absicht besteht, die Demokratieerklärung trotz Unterzeichnung nicht zu beachten – sei es, dass die Demokratieerklärung nur zum Schein abgegeben wird, oder das ein Rechtsbindungswille fehlt – würde dies im Ergebnis zur Unwirksamkeit der unterzeichneten Demokratieerklärung führen. In diesem Fall wäre die Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nicht erfüllt. Es werden daher genaue Prüfungen im Einzelfall durchgeführt.

#### b) Unterzeichnung der Demokratieerklärung durch die Kooperationspartner

Die unterzeichneten Demokratieerklärungen der für die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten (kurz: Kooperationspartner) sind gemeinsam mit dem Nachweis der Vernetzung (Anlage 4 der FördRL WOS – VD61333) entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ein erstes Mal spätestens drei Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraumes und ein zweites Mal – nach kontinuierlicher Fortführung – zusammen mit dem Verwendungsnachweis bei der SAB einzureichen.

Eine schriftliche Demokratieerklärung gemäß Formular VD61334 muss der Zuwendungsempfänger **ab** Erhalt des Zuwendungsbescheides nur von Kooperationspartnern **vor** deren Maßnahmebeteiligung unterzeichnen lassen,

die:

- Leistungserbringer gegen Entgelt im Rahmen des geförderten Projektes sein sollen und
- für die Zielerreichung des Projektes tätig werden.

Ausgenommen hiervon sind Kooperationspartner, die Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen oder Vertreter des Freistaates Sachsen sind.

Entsprechend Ziffer VI. Nr. 3. Buchstabe b) FördRL WOS des SMI vom 1. März 2011 sind von Personen, die als Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaates Sachsen als Kooperationspartner in das geförderte Projekt involviert werden, keine Demokratieerklärungen zu erbringen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vertretern von Gebietskörperschaften (u. a. Bürgermeister, sonstige Vertreter von Kommunalverwaltungen) sowie Vertretern von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt, sofern es sich bei den Kooperationspartnern um Vertreter von Landesbehörden handelt (Polizeibeamte, Lehrer staatlicher Schulen und weitere Bedienstete des Freistaates Sachsens).

Auftragnehmer gelten als Kooperationspartner, wenn diese für die Zielerreichung des Projektes tätig werden und ein Mittelfluss stattfindet. Für diese Auftragnehmer hat der Zuwendungsempfänger die Demokratieerklärung unterzeichnen zu lassen und bei der SAB einzureichen. Beispielhaft sind hier Honorarverträge mit bzw. Rechnungen von Referenten, Moderatoren, Grafikern und Autoren zu nennen. Sofern es sich hingegen um die Bereitstellung allgemeiner administrativer Service- bzw. Dienstleistungen handelt, ist die Unterzeichnung einer Demokratieerklärung durch die jeweiligen Kooperationspartner entbehrlich. So kann beispielsweise von einem Händler, bei dem Büromaterial (Papier, Stifte, Druckpatronen usw.) gekauft wird bzw. Personen, bei denen Räumlichkeiten angemietet werden, von der Unterzeichnung der Erklärung abgesehen werden.

Des Weiteren stellen Personen der Projektzielgruppe (z. B. Gäste von Veranstaltungen, Beratungsklienten, Workshopteilnehmer usw.) keine Kooperationspartner im oben beschriebenen Sinne, sondern Projektadressaten dar. Die Demokratieerklärung muss von diesem Personenkreis ebenfalls nicht unterschrieben werden.

### Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen in der praktischen Umsetzung?

Die Demokratieerklärung für die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten (kurz: Kooperationspartner) steht als Dokument sowohl auf der Internetseite von Amt24 (<http://www.amt24.sachsen.de>) als auch der SAB (<http://www.sab.sachsen.de>) als Download zur Verfügung, wie auch alle weiteren Dokumente des Landesprogramms WOS.

Darüber hinaus werden im Rahmen der praktischen Umsetzung für häufig gestellte Fragen entsprechende Erläuterungen in Form eines FAQ-Blattes auf der Internetseite des Landesprogramms WOS (<http://www.lpr.sachsen.de>) veröffentlicht.

Zusammenfassend stellt die Demokratieerklärung eine Form von Kooperationsvereinbarung für Projektpartner der Zuwendungsempfänger auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen“ dar: der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.